



Landtagsdirektion  
Eingelangt am  
13. DEZ. 2016

Landesrat Mag. Johannes Tratter

Frau  
Abgeordnete  
Dr<sup>in</sup> Andrea Haselwanter-Schneider  
über den Präsidenten des Tiroler Landtags  
DDr. Herwig van Staa  
im Hause

Mag. Johannes Tratter

Telefon 0512/508-2040

Fax 0512/508-2045

buero.lr.tratter@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider betreffend  
„Gemeindegutsagrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein: Hat die Gemeinde Mieming  
hier rechtens gehandelt?“ (553/16);**

**Beantwortung**

Geschäftszahl LRJT-LE-11/299-2016

Innsbruck, 13.12.2016

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 16. November 2016 eine Anfrage betreffend „**Gemeindegutsagrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein: Hat die Gemeinde Mieming hier rechtens gehandelt?**“, Einlaufzahl 553/16, an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht. Mit derselben Fragestellung haben Sie sich auch an Herrn Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler gewandt.

1. *Warum hat die Agrarbehörde vom 27.10.2011 bis 30.06.2014 keine Entscheidung getroffen und einen neuen Bescheid erlassen?*
2. *Warum hat die Agrarbehörde nicht sofort nach dem 01.07.2014 die Gemeinde befragt, ob die Anträge aufrechterhalten oder zurückgezogen werden?*
3. *Hat die Agrarbehörde die Entscheidung zur Anfrage am 26.09.2016 bei der Gemeinde Mieming, ob die Anträge aufrechterhalten oder zurückgezogen werden, selbst getroffen oder wurde interveniert?*
4. *Wie begründet die Agrarbehörde ihre Vorgangsweise zu einem Zeitpunkt, wo absehbar war, dass möglicherweise die Stichtagsregelung behoben werden könnte?*
5. *Wie ist diese Vorgangsweise mit der Aussage der Abgeordneten DI Hermann Kuenz (ÖVP) und Mag. Gebi Mair (GRÜNE) vereinbar, dass „die Gemeinden nicht im Stich gelassen werden [sollten]“?*

6. *Liegt Ihnen betreffend den angesprochenen Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Mieming vom 19.10.2016 eine Aufsichtsbeschwerde vor?*
  - a. *Wenn ja, wie wurde mit dieser bisher verfahren?*
  - b. *Wenn ja, wie sind hier die weiteren Schritte?*
7. *Wird dieser anfragegegenständliche Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mieming (Tagesordnungspunkt 11) durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben werden?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
8. *Durch den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Mieming vom 19.10.2016, durch den die Anträge vom 14.03.2016 betreffend unterpreisigen Verkauf von Grundstücken durch die Gemeindegutsagrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein zurückgezogen wurden, entsteht der Gemeinde Mieming ein enormer Vermögensnachteil.*
  - a. *Steht hier der Verdacht der Untreue von 14 Gemeinderäten im Raum?*
  - b. *Steht hier der Verdacht der entsprechenden Beitragstäterschaft der Agrarbehörde im Raum?*
  - c. *Ist dies als Verstoß gegen §§ 69 und 124 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) zu werten?*

**Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:**

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern obenstehende Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2016, fallen, kann dazu wie folgt Stellung genommen werden.

Vorauszuschicken ist, dass zahlreiche Fragepunkte nicht meinen Zuständigkeitsbereich betreffen. Dies betrifft insbesondere die Fragen zum Verhalten der Agrarbehörden.

**Zur Frage 6**

Gemeinderat Ulrich Stern, Mieming, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst am 28.10.2016 eine Aufsichtsbeschwerde gegen den vom Gemeinderat von Mieming am 19.10.2016 unter Tagesordnungspunkt 11 gefassten Beschluss („Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Anträge an die Agrarbehörde vom 14.03.2011 betreffend die Gemeindegutsagrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein aufgrund der geänderten Rechtslage zurückzuziehen“) eingebracht.

Nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Bezirkshauptmannschaft Imst vom 07.11.2016 hat Bgm. Dr. Franz Dengg zur Aufsichtsbeschwerde mit E-Mail vom 10.11.2016 Stellung genommen.

In seiner Stellungnahme verweist Bgm. Dr. Dengg im Wesentlichen darauf, dass nach einem Hinweis von Seiten der Abteilung Agrargemeinschaften mit der TFLG-Novelle 2014 sich die Rechtslage im Sinne der von der Gemeinde Mieming gestellten Anträge geändert habe und es somit keinen Sinn mehr mache, die seinerzeitigen Anträge vom 14.03.2011 aufrechtzuerhalten.

Da es in der in Rede stehenden Aufsichtsbeschwerde im Grunde um ein agrarrechtliches Thema geht, wurde in weiterer Folge zur Klärung der weiteren Vorgangsweise die Abteilung Agrargemeinschaften von der Bezirkshauptmannschaft Imst mit Schreiben vom 18.11.2016 um die Erteilung einer Rechtsauskunft ersucht, auf der Grundlage welcher Bestimmungen des TFLG 1996 die Ansprüche der Gemeinde Mieming sichergestellt und durchsetzbar sein werden, zumal die Anträge der Gemeinde Mieming vom 14.03.2011 an die Agrarbehörde mittlerweile aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates von Mieming vom 19.10.2016 zurückgezogen worden sind. Die weiteren Schritte der Gemeindeaufsichtsbehörde (siehe Frage 6 b) werden vom Ergebnis der angefragten Rechtsauskunft der Abteilung Agrargemeinschaften abhängen. Die Rechtsauskunft der Abteilung Agrargemeinschaft liegt allerdings zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vor.

**Zu Frage 7:**

Die Frage, ob der Beschluss des Gemeinderates von Mieming vom 19.10.2016 zu Tagesordnungspunkt 11 durch die Gemeindeaufsichtsbehörde aufzuheben ist, oder nicht, lässt sich nachzeitigem Ermittlungsstand weder bejahen, noch verneinen.

**Zu den Fragen 8a und 8b:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Dies ist von ordentlichen Gerichten zu klären.

**Zu Frage 8 c:**

Ebenso lässt sich die Frage, ob hier ein Verstoß gegen §§ 69 und 124 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vorliegt, nachzeitigem Ermittlungsstand nicht beantworten (siehe Frage 6).

Ich darf Sie, sehr geehrte Frau Abgeordnete, auf die oben angeführte Bestimmung der Geschäftsordnung verweisen und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen



Landesrat Mag. Johannes Tratter